



Infoblatt Asbest

Die Dacheindeckung der meisten Gartenlauben in unserer Gartenanlage sind aus asbesthaltigen Welleternitplatten. Solange die Platten unbeschädigt sind, geht man davon aus, dass keine unmittelbare Gefahr besteht. Erst durch mechanische Beschädigung und Bearbeitung sowie durch Verwitterung können durch Faserfreisetzung Gesundheitsrisiken entstehen. Gelangen feinste Asbestfasern mit der Atmung in die Lunge, bleiben sie dort dauerhaft und können zu schweren Erkrankungen (z.B. Lungenkrebs) führen.

Der Gesetzgeber hat durch § 15 der Gefahrstoffverordnung (BGBI. I, 1993, S. 1782) und Chemikalien-Verbotsverordnung (BGBI. I, 1993, S. 1720) ein Verwendungsverbot erlassen. Unter dieses Verbot fällt auch das Sägen, Bohren, Schleifen und das Reinigen mit Hochdruckreinigern. Verstöße sind Straftaten und können mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe geahndet werden.

Bevor Sie sich selbst oder unbeteiligte Dritte durch den unsachgemäßen Umgang mit Asbestzementmaterialien gesundheitlich gefährden, sollte bei erforderlichen Abbruch-, Reparatur- oder Instandsetzungsarbeiten eine Fachfirma beauftragt werden, damit auch die ordnungsgemäße Entsorgung gewährleistet ist.

Bitte informieren Sie in jedem Fall vor Sanierungsarbeiten die Vorstandschaft über Ihr Vorhaben.

Seit 1993 besteht in Deutschland ein allgemeines, zum Schutz der Gesundheit und der Umwelt erlassenes Asbestverbot! Dieses Verbot betrifft das Herstellen, Inverkehrbringen und Verwenden asbesthaltiger Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse.

Ausgenommen vom Verwendungsverbot wurden Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten.

- Abbrucharbeiten umfassen u. a. den Abriss von Bauwerken mit der gezielten Demontage der asbesthaltigen Baustoffe, einschließlich der erforderlichen Nebenarbeiten.
- Sanierungsarbeiten umfassen das Entfernen asbesthaltiger Materialien und das Ersetzen durch asbestfreies Material.
- Instandhaltungen umfassen z.B. den gezielten Abbau einzelner defekter Asbestzementplatten einer Dachdeckung oder Wandverkleidung aus zwingenden Gründen und ihren Ersatz durch asbestfreie Produkte.

Asbest und asbesthaltige Zubereitungen sind nach der Gefahrstoffverordnung als besonders gefährliche krebserzeugende Gefahrstoffe eingestuft.

Bei jeder mechanischen Bearbeitung von Asbesterzeugnissen werden Asbestfasern freigesetzt und können eingeatmet werden. Die Faserfreisetzung ist bei den schwachgebundenen Asbestprodukten wesentlich grösser als bei den festgebundenen Asbestzementerzeugnissen. Das Krebsrisiko steigt mit der Höhe der Faserkonzentration in der Atemluft.



Faserkonzentrationen bis zu 1.000 Fasern/m³ werden noch als unbedenklich eingeschätzt. Bei mehr als 15.000 Fasern/m³ müssen Arbeitnehmer bereits Atemschutzmasken tragen. Beim Abkehren verwitterter Wellasbestdächer wurden Faserkonzentrationen von mehreren 10.000 Fasern/m³ gemessen!

Beachte:

1. Der Einbau neuer oder Wiedereinbau gebrauchter Asbestzementplatten ist für jedermann verboten!
2. Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten sind auch im privaten Bereich nur unter den unten aufgeführten Bedingungen erlaubt.
3. Jugendliche dürfen diese Arbeiten nicht durchführen.
4. Reinigungsarbeiten von Asbestzementdächern mit dem Ziel der anschließenden Beschichtung gehören nicht zu den erlaubten Sanierungsarbeiten.
5. Ein Sanierungsverbot für eingebaute Asbestzementerzeugnisse besteht nicht. Die Sanierung sollte jedoch einer Instandsetzung vorgezogen werden.

Was ist bei Sanierungsarbeiten an Asbestzementerzeugnissen zu beachten?

Sanierungsarbeiten sind so durchzuführen, dass eine Freisetzung bzw. Verschleppung von Asbestfasern, so weit wie möglich, vermieden wird.

Diesem Ziel dienen insbesondere folgende Maßnahmen:

- Die Bearbeitung von Asbestzementerzeugnissen mit Arbeitsgeräten, die deren Oberfläche abtragen, wie z.B. Abschleifen, Hoch- und Niederdruckreinigung oder Abbürsten, ist ausnahmslos für jedermann verboten.
- Asbestzementerzeugnisse sind auf der bewitterten Seite vor dem Abtragen oder Ausbauen mit staubbindenden Mitteln, z.B. Stein- oder Pulververfestiger, zu besprühen oder durch Berieseln mit Wasser **feucht zu halten**.
- Auszubauende Materialien sind abzuheben und nicht herauszubrechen.
- Das Material darf nicht geworfen werden (**Bruch vermeiden!**)
- Unmittelbar nach dem Entfernen der Asbestzementerzeugnisse sind die durch asbesthaltigen Staub verunreinigten Flächen der Unterkonstruktion, z.B. Latten oder Sparren, durch feuchtes Abwischen sorgfältig zu reinigen.
- Stückige Abfälle sind in festen Kunststoffsäcken abzulagern, größere Platten auf einer Palette, die mit Planen abzudecken ist.
- Mit der Beseitigung der Abfälle von Asbestzementerzeugnissen sollte grundsätzlich ein Abfallentsorgungsunternehmen beauftragt werden, da an den Transport und die Deponie besondere gesetzliche Bestimmungen geknüpft sind.

Gelesen und zur Kenntnis genommen:

Unterschrift Pächter